

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. Mai 2025

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag Nr. 00874/21 vom 25.11.2024
Beschluss des Hessischen Landtags vom 14.05.2025**

Sehr geehrt,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 14. Mai 2025 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

In Ihrer vom 25. November 2024 datierenden Eingabe, die für das „Bündnis Demokratische Teilhabe Hessen“ eingelegt wurde, fordern Sie den Schutz von Bürgerbegehren. Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung communalrechtlicher Vorschriften wolle die Landesregierung nach Ihrer Darstellung das Instrument der Bürgerentscheide empfindlich einschränken. Wenn das Gesetz wie geplant in Kraft trete, würden in Hessen künftig 10 % weniger Bürgerbegehren möglich sein. Dies sei ein dramatischer Eingriff in die hessische Demokratie.

Bürgerentscheide in Hessen sollten nach Ihrer Ansicht vielmehr vereinfacht werden indem sie durch Abschaffung des Kostendeckungsvorschlages bürgerfreundlicher

ausgestaltet werden. Darüber hinaus fordern Sie die Einführung eines Abstimmungsheftes: einer Broschüre mit den Pro- und Contra-Argumenten aller Beteiligten an einem Bürgerbegehrten.

Das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung communalrechtlicher Vorschriften trat am 05.04.2025 in Kraft (GVBl. 2025, Nr. 24).

Während des parlamentarischen Verfahrens war der Gesetzentwurf eine Angelegenheit des Landtags und Gegenstand von Beratungen und Anhörungen im Innenausschuss. In diesem Rahmen hatten auch Vertreter der Kommunen und andere Sachverständige Gelegenheit, zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Der Verein Mehr Demokratie e. V. wurde bei der vom Innenausschuss des Hessischen Landtages beschlossenen Anhörung zu dem Gesetzentwurf als anzuhörender Verein benannt. Im Rahmen der Anhörung wurde das Anliegen des Vereins vorgetragen.

Der Hessische Landesgesetzgeber hat nach der Anhörung keine inhaltliche Änderung gegenüber dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung communalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 21/1303) vorgenommen. Der Ausschluss von Bürgerbegehren in Verfahren mit infrastrukturellen Auswirkungen entspricht dem Willen des Gesetzgebers, um eine Beschleunigung des Verfahrens und einen Abbau von bürokratischen Hürden zu erreichen.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

§ 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO sieht einen Ausschluss von Bürgerbegehren in Verfahren mit infrastrukturellen Auswirkungen vor. Planfeststellungsverfahren und Bürgerbegehren können zu widersprechenden Ergebnissen und damit zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens führen. Bei solchen Verfahren sind regelmäßig vielschichtige Abwägungsprozesse durchzuführen, die nur schwer auf eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage im Rahmen eines Bürgerbegehrens reduziert werden können. Letztlich verringert der Ausschluss von Bürgerbegehren Verzögerungen wichtiger Infrastrukturprojekte, vermeidet Bürokratie und stärkt somit die kommunale Handlungsfähigkeit.

Erweist sich das Bürgerbegehr als zulässig, hat der Kostendeckungsvorschlag den Sinn, den zum Bürgerentscheid aufgerufenen Bürgern vor Augen zu führen, mit welchen Kosten die erstrebte Maßnahme tatsächlich verbunden ist, damit sie bei ihrer Entscheidung auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen bedenken. Die Gemeinde muss ihre Aufwendungen, soweit ihre Erträge nicht ausreichen, vor allem durch Steuern, d. h. in erster Linie über die Grundsteuer refinanzieren. Daher muss der Kostendeckungsvorschlag nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten wie den Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme benennen.

Bei den Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag ist zu berücksichtigen, dass von Initiatoren von Bürgerbegehren nicht das gleiche Fachwissen wie von Behörden verlangt werden kann und der Kostendeckungsvorschlag insbesondere nicht den Regeln für gemeindliche Haushaltssatzungen entsprechen muss. Der Kostendeckungsvorschlag muss aber darüber Auskunft geben, welchen Bereichen des gemeindlichen Haushalts Mittel entzogen werden oder wie auf sonstige Art und Weise die Mittel beschafft werden sollen, die für die Verwirklichung der Maßnahmen notwendig sind. Dabei genügen überschlägige und geschätzte Angaben, die jedoch schlüssig sein müssen.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, die Kostenschätzung sowie eine Abstimmungsheft herauszugeben, wäre besonders mit Blick auf kleine Kommunen eine nicht unerhebliche Arbeitsbelastung und würde eine neue Pflichtaufgabe darstellen, die einen finanziellen Ausgleich durch das Land Hessen – Konnexitätsfolgen – erfordern würde.

Daher kann Ihrem Anliegen seitens des Landes Hessen nicht gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

